

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-coesfeld.de](mailto:amtsblatt@kreis-coesfeld.de)

# Amtsblatt

## Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen

**Ausgabe:** 02/2026

**Datum:** 30.01.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

### Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. |                           | Seite   |
|-----|---------------------------|---|
| 7   | Kreis Coesfeld            | Jägerprüfung im Kreis Coesfeld 12   |
| 8   | Kreis Coesfeld            | Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)<br>- Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, GW Wind GbR Rosendahl, an den Standorten „Weersche und Geitendorf“ - 12 |
| 9   | Kreis Coesfeld            | Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)<br>Widerruf und Ersetzen der Nebenbestimmung Nr. IV.5.11. und IV.5.13 in der Genehmigung vom 18.12.2025 (Az.: 70.1-2025-0211-0023249) 13                             |
| 10  | Kreis Coesfeld            | Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung einer Biogasanlage in Lüdinghausen 14   |
| 11  | Kreis Coesfeld            | Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für den Ausbau / die Verlegung des Seppenrader Baches in Lüdinghausen 14  |
| 12  | Kreis Coesfeld            | Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für den Ersatzbau zweier Durchlässe und die ökologische Aufwertung des Trompeterbaches wegen Neubaus einer Eisenbahnbrücke 15   |
| 13  | Stadt Dülmen              | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen Stadt 15   |
| 14  | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparatkunden der Sparkasse Westmünsterland 16   |
|     | <i>Nachrichtlich</i>      | Nachruf für das ehemalige Kreistagsmitglied Dr. Hermann Schulze Meßing 16   |

7/26 – Kreis Coesfeld**Jägerprüfung im Kreis Coesfeld**

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am **Montag, den 20.04.2026** mit der Jägerprüfung 2026 (schriftlicher Teil) um 15 Uhr.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Burg Vischering, Vorburg, Berenbrock 1, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am **Dienstag, den 21.04.2026**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird voraussichtlich an insgesamt zwei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

**Mittwoch, den 22.04.2026,  
Donnerstag, den 23.04.2026**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, kleiner Sitzungssaal, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet ebenfalls in der Burg Vischering, Raum Jaspara, Berenbrock 1, in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **20.02.2026** beim Landrat Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3210 oder -3211, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird voraussichtlich – falls erforderlich – in der 2. Monatshälfte des Septembers 2026 stattfinden.

Coesfeld, 22.01.2026

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Terlisten

8/26 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, GW Wind GbR Rosendahl, an den Standorten „Weersche und Geitendorf“ -**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der GW Wind GbR, Geitendorf 33,

48720 Rosendahl, mit Datum vom 18.12.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 30.01.2025, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 30.01.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48720 Rosendahl erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darfeld, Flur 21, Flurstück 152 sowie auf dem Grundstück in Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Osterwick, Flur 11, Flurstück 23, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.
- Befreiung nach § 67 BNatSchG (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)
- Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 31.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 30.01.2026

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2025-0211  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

9/26 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**Widerruf und Ersetzen der Nebenbestimmung Nr. IV.5.11. und IV.5.13 in der Genehmigung vom 18.12.2025 (Az.: 70.1-2025-0211-0023249)**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der GW Wind GbR, Geitendorf 33, 48720 Rosendahl, mit Datum vom 15.01.2026 einen Wi- derruf und Ersatz der Nebenbestimmung Nr. IV.5.11. und IV.5.13 in der Genehmigung vom 18.12.2025 (Az.: 70.1- 2025-0211-0023249) erteilt:

„Hiermit wird die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2025 (Az.: 70.1-2025-0211-0023249) für die WEA 1 und WEA 2 im Kapitel IV.5 enthaltene Nebenbestimmung „Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes“ Nr. IV.5.11 und IV.5.13 widerrufen (§ 49 VwVfG und § 12 BImSchG) und durch fol- gende Nebenbestimmung ersetzt:

**IV. Weitere Nebenbestimmungen/Auflagen****IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes****IV.5.11:**

Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immis- sionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. Es muss durch geeignete Abschalteinrich- tungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufge- führten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4\_23\_130) sowie weiteren Informationen ermittelt.

| Immissions- punkt<br>IP | Straße Hausnummer | Ort       |
|-------------------------|-------------------|-----------|
| A                       | Geitendorf 29     | Rosendahl |
| B                       | Geitendorf 25     | Rosendahl |
| C                       | Geitendorf 21     | Rosendahl |
| D                       | Geitendorf 17     | Rosendahl |
| E                       | Geitendorf 13     | Rosendahl |
| F                       | Geitendorf 9      | Rosendahl |
| G                       | Geitendorf 5      | Rosendahl |
| H                       | Geitendorf 3      | Rosendahl |
| I                       | Jägerheide 35     | Rosendahl |
| J                       | Jägerheide 33     | Rosendahl |
| K                       | Jägerheide 31     | Rosendahl |
| L                       | Jägerheide 27     | Rosendahl |
| M                       | Jägerheide 25     | Rosendahl |
| N                       | Jägerheide 24     | Rosendahl |
| O                       | Jägerheide 20     | Rosendahl |
| P                       | Jägerheide 17     | Rosendahl |
| Q                       | Jägerheide 16     | Rosendahl |
| R                       | Jägerheide 13     | Rosendahl |

|    |                        |                    |
|----|------------------------|--------------------|
| S  | Jägerheide 9           | Rosendahl          |
| T  | Jägerheide 5           | Rosendahl          |
| U  | Am Stockhoff 6         | Rosendahl          |
| V  | Am Stockhoff 8         | Rosendahl          |
| W  | Netter 20a             | Darfeld- Rosendahl |
| X  | Am Stockhoff 20        | Rosendahl          |
| Y  | Am Stockhoff 24        | Rosendahl          |
| Z  | Weersche 15            | Rosendahl          |
| AA | Wellenort 28           | Rosendahl          |
| AB | Wellenort 26           | Rosendahl          |
| AC | Wellenort 17           | Rosendahl          |
| AD | Wellenort 25           | Rosendahl          |
| AE | Wellenort 27           | Rosendahl          |
| AF | Landskroner Straße 6   | Rosendahl          |
| AG | Landskroner Straße 10  | Rosendahl          |
| AH | Landskroner Straße 10a | Rosendahl          |
| AI | Landskroner Straße 9   | Rosendahl          |
| AJ | Landskroner Straße 9a  | Rosendahl          |
| AK | Landskroner Straße 7   | Rosendahl          |
| AL | Schöppinger Straße 66  | Rosendahl          |
| AM | Schöppinger Straße 80  | Rosendahl          |
| AN | Schöppinger Straße 76  | Rosendahl          |
| AO | Schöppinger Straße 76  | Rosendahl          |
| AP | Schöppinger Straße 67  | Rosendahl          |
| AQ | Schöppinger Straße 71  | Rosendahl          |
| AR | Schöppinger Straße 75  | Rosendahl          |
| AS | Schöppinger Straße 84  | Rosendahl          |
| AT | Schöppinger Straße 88  | Rosendahl          |
| AU | Weersche 18            | Rosendahl          |
| AV | Weersche 20            | Rosendahl          |
| AW | Weersche 21            | Rosendahl          |
| AX | Schöppinger Straße 96  | Rosendahl          |
| AY | Schöppinger Straße 96a | Rosendahl          |
| AZ | Geitendorf 41          | Rosendahl          |
| BA | Geitendorf 33          | Rosendahl          |

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissions- orte.

**IV.5.13:**

Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.5.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die progra- mierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung be- rücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4\_23\_130) als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter

Ziffer IV.5.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beleuchtungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeleuchtung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 31.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 30.01.2026

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2025-0211  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

#### 10/26 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung einer Biogasanlage in Lüdinghausen**

Die Könemann Biogas GbR, Emkum 8, 59348 Lüdinghausen hat mit Datum vom 13.12.2024 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage am Standort Emkum 8, 59348 Lüdinghausen vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der Biogasanlage bestehend aus der Errichtung eines zusätzlichen Feststoffdosierers, der Verlegung des vorhandenen Feststoffdosierers, der Neuerrichtung einer Lagerhalle für Festmist und separierte Gärreste, der betrieblichen und baulichen Änderung der bestehenden Fermenter, Nachgärer und Gärrestbehälter, der Errichtung eines neuen Kondensatabscheidlers, der Errichtung eines Separators, der Änderung der Notverbrauchseinrichtung und der Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 1.11.2.1 durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des

Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß § 7 und § 9 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 - 14 UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt: Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der in Anhang 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob ein Vorhaben bezüglich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen eine UVP-Pflicht begründet, also sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Einwirkbereich ergeben.

Bei der Biogaserzeugung sowie der Biogasaufbereitung können Emissionen auftreten, die in gleicher Art auch in Tierhaltungsbetrieben vorkommen. Hinsichtlich der Wirkung in der Umwelt sind die Emissionen an Gerüchen, Ammoniak, Staub und an den klimawirksamen Gasen Methan und Distickstoffmonoxid (Lachgas) relevant. Geringfügige Auswirkungen auf empfindliche Gebiete sind allenfalls von Ammoniakemissionen zu erwarten. Abwasser und Abfälle fallen nicht bzw. nur in geringem Umfang an.

Geschützte Gebiete nach 2.3 Anhang 3 UVPG sind weder am Standort der Anlage noch im Einwirkungsbereich vorhanden.

Da es sich zudem bei der Biogasanlage um ein weitgehend geschlossenes System handelt, und die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. VDI 3475-4 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger“ (Entwurf v. Juli 2007) erfüllt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen ausgeschlossen werden. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Abgase der Verbrennungsmotoren erfolgt, da die Vorsorgewerte der TA Luft eingehalten werden.

Die auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen durchgeführte summarische Vorprüfung ergibt keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Coesfeld, 30.01.2026

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1 – 0182832-2024-0908  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

#### 11/26 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für den Ausbau / die Verlegung des Seppenrader Baches in Lüdinghausen**

Die Bäckerei Geiping GV GmbH & Co. KG beabsichtigt ihr Betriebsgelände zu erweitern.

Dazu wird eine Verlegung des Vorflutgewässers Seppenrad der Bach und der vorhandenen Einleitungsstelle R 22 erforderlich.

Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UPG).

Coesfeld, 27.01.2026

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Meyer

#### 12/26 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UPG – für den Ersatzbau zweier Durchlässe und die ökologische Aufwertung des Trompeterbaches wegen Neubaus einer Eisenbahnbrücke**

Die DB-Netz AG beabsichtigt das Brückenbauwerk über die K 17 AN 2 (Borkenbergestraße) in Hausdülmen zu erneuern. Dazu müssen zwei Durchlässe im Trompeterbach in leicht veränderter Lage erneuert werden.

Außerdem wird der Trompeterbach aufgeweitet und ökologisch ausgebaut.

Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UPG).

Coesfeld, 29.01.2026

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Meyer

#### 13/26 - Stadt Dülmen

#### **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen Stadt**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Dülmen Stadt, Flur 23, Flur-

stück 959. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48249 Dülmen an der östlichen Seite des o. g. Flurstücks gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Dülmen Stadt, Flur 23, Flurstück 772. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 21.01.2026 zur Geschäftsbuchnummer 225501 in der Zeit vom 30.01.2026 bis 27.02.2026 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Julian Drerup, Nonnenwall 2, 48249 Dülmen während der nachstehenden Servicezeiten:  
Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer Tel 02594 – 84848 erfolgen.

**Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**  
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Nonnenwall 2, 48249 Dülmen zu erheben.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**  
Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV. NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich einsehbar im Internet unter <https://www.kreis-coesfeld.de/aktuelles/amtsblatt>

Dülmen, 21.01.2026

gez. Dipl.-Ing. Julian Drerup, ÖbVI

#### 14/26 - Sparkasse Westmünsterland

#### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 391 095 692 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.04.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.01.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336354287 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.04.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.01.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### **Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 30123368 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### **Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337316202 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### **Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370176034 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 37105756, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.01.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### Nachrichtlich

#### **Nachruf für das ehemalige Kreistagsmitglied Dr. Hermann Schulze Meßing**

##### **NACHRUF**

Am 22. Januar 2026 verstarb



**Herr  
Dr. Hermann Schulze Meßing**

aus Senden

im Alter von 92 Jahren.

Dr. Hermann Schulze Meßing gehörte dem Kreistag des Kreises Coesfeld von 1984 bis 1999 über drei Wahlperioden hinweg an. Mit großer fachlicher Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein und persönlichem Engagement hat er in dieser Zeit die Geschicke des Kreises mitgestaltet. Sein Wirken war geprägt von Sachlichkeit, Verlässlichkeit und einer tiefen Verbundenheit mit seiner Heimat.

Auch über sein Mandat hinaus setzte er sich jahrzehntelang für die Belange von Jagd, Natur- und Artenschutz unter anderem als Kreisjagdberater und Vorsitzender der Kreisjägerschaft ein und genoss weit über den Kreis hinaus hohe Anerkennung.

Der Kreis Coesfeld wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

##### **KREIS COESFELD**

Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Landrat